

BGer 9C_552/2015 vom 25. November 2015

Bundesgericht, 2015-11-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_552_2015

FR: TF 9C_552/2015 du 25 novembre 2015

IT: TF 9C_552/2015 del 25 novembre 2015

Erwägungen

E. 1

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG), die Feststellung des Sachverhalts nur, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Das kantonale Gericht hat die für die Beurteilung der Streitsache massgebenden Rechtsgrundlagen zutreffend wiedergegeben. Darauf wird verwiesen.

E. 3

Nach Würdigung der medizinischen Akten ist die Vorinstanz gestützt auf das Gutachten des Dr. med. B. _____ vom 12. Juni 2013 und die Stellungnahmen des RAD-Arzt Dr. med. C. _____ vom 12. August und 1. November 2013 zum Schluss gelangt, seit der letzten umfassenden Prüfung des Sachverhalts (Verfügung vom 16. Mai 2012) sei keine zusätzliche Einschränkung der Arbeitsfähigkeit eingetreten: Dr. med. B. _____ habe im beweiskräftigen Gutachten vom 12. Juni 2013 eine adaptierte (leichte) Tätigkeit für vollschichtig zumutbar erklärt. Ferner habe Dr. med. C. _____ schlüssig und überzeugend dargelegt, aus den nicht unfallbedingten Beschwerden ergäben sich keine zusätzlichen Einschränkungen gegenüber dem Zumutbarkeitsprofil des Dr. med. B. _____. Mithin sei keine wesentliche Änderung in den für den Invaliditätsgrad relevanten Verhältnissen eingetreten (insbesondere sei das Zumutbarkeitsprofil bereits früher als eingeschränkt beurteilt worden), weshalb sich eine freie und umfassende Prüfung des Invaliditätsgrades erübrige. Im Ergebnis sei die angefochtene Verfügung nicht zu beanstanden.

Der Beschwerdeführer macht geltend, entgegen der Vorinstanz sei ein Revisionsgrund zu bejahen, weshalb die Verwaltung die medizinische Situation "umfassender" hätte abklären müssen bzw. ein polydisziplinäres Gutachten einzuholen sei. Mithin rügt der Beschwerdeführer letztlich eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes. Er vermag jedoch nicht hinreichend substantiiert aufzuzeigen, weshalb Verwaltung und Vorinstanz nicht auf das von Dr. med. B. _____ erstellte Zumutbarkeitsprofil, welches betreffend die nicht unfallbedingten Beschwerden durch den Bericht des Dr. med. C. _____ vom 12. August 2013 ergänzt wurde, hätten abstellen dürfen. Dafür reicht es jedenfalls nicht aus,

lediglich auf die "veränderte medizinische Situation" bzw. die einzelnen neuen Befunde hinzuweisen, ohne auch nur ansatzweise darzutun, inwiefern diese mit dem erwähnten Zumutbarkeitsprofil nicht vereinbar sein sollten. Dies ist auch nicht (anderweitig) ersichtlich. Im Übrigen erschöpft sich der Beschwerdeführer - namentlich was die abweichende Beurteilung des Hausarztes betrifft - in Wiederholungen des im kantonalen Verfahren Vorgebrachten, auf welche appellatorische Kritik nicht einzugehen ist (BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246 mit Hinweis). Nach dem Gesagten ist die Kritik, der medizinische Sachverhalt sei unzureichend abgeklärt und es bedürfe einer polydisziplinären Begutachtung, unbegründet.

E. 4

Die Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 BGG - ohne Durchführung des Schriftenwechsels und unter Verweis auf den kantonalen Entscheid (Art. 102 Abs. 1 und Art. 109 Abs. 3 BGG) - abgewiesen. Der unterliegende Beschwerdeführer trägt die Verfahrenskosten (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.